

theilenden Instruktion, ohne Verzug und genau zu unterrichten haben, keineswegs aufgehoben; vielmehr hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

6.)

Im Ubrigen werden, auf Verlangen der Parteien oder ihrer Anwälde, die zu den in unmittelbaren Sachen allhier publicirten Urtheilen gehörigen Entscheidungsgründe den, zu Ausbringung der Executorialien, in beglaubter Form ausgefertigten Urtheilen als Beilagen abschriftlich beigelegt werden.

Dresden, am 8<sup>ten</sup> November 1828.



H. N. W. von Minckwitz.

Offizier in der Appellation-Gerichts-Kanzlei,  
den 26. November 1828.

Johann Ernst Erhardt, S.

Johann Ernst Erhardt, S.

Abgegeben zu Dresden, am 9<sup>ten</sup> December 1828.

---

Anmerkung. Das 30 Bogen starke 32te Stück der Gesetzsammlung, von S. 273 bis 512, wird auch geliefert.